

RS UVS Oberösterreich 2003/02/19 VwSen-340031/6/Br/Pe

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2003

Rechtssatz

Bei der Klärung der Verschuldensfrage sind äußere Umstände - wie hier die Hochwassersituation im August 2002 - von Bedeutung. Ein bloßer Ordnungsverstoß rechtfertigt im Einzelfall eine Ermahnung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at